

lichen Ehetrennung Gebrauch und verheirateten sich civiliter anderweitig. Der beiden Ehen gestalteten sich unglücklich und wurden auf Ansuchen staatlicherseits dem Bande nach getrennt. Nun möchten Titius und Livia ihre ursprüngliche Ehe wiederum aufnehmen. Kirchlicherseits steht diesem Vorhaben kein Hindernis entgegen, muß vielmehr gewünscht werden. Der Staat verlangt aber einen Neuabschluß der Ehe. Weil im betreffenden Staate die fakultative Zivilehe rechtens ist, so können diese Eheleute ihre Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer oder dem staatlichen Standesbeamten vornehmen. Der katholische Pfarrer hat Bedenken, eine leere Zeremonie vorzunehmen, aber auch die Leute an den Standesbeamten zu weisen. Was ist zu tun? Der Pfarrer bestellt die Eheleute in die Pfarrkanzlei, erklärt ihnen die Sachlage, betont, daß ihre Ehe kirchlich gültig ist, daß sie aber, um der staatlichen Auffassung Genüge zu leisten, vor ihm und zwei Zeugen die Konsenserklärung zu erneuern haben.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

III. (Eine passive Eheassistentin aus dem Jahre 1921.) Eine katholische Frau kommt zum Priester Stephanus und klagt ihm ihr Leid. Sie hat im Jahre 1921 in einer österreichischen Stadt einen Mann geheiratet, der von der katholischen Kirche zum Protestantismus übergetreten war. Da der Mann in eine katholische Kindererziehung nicht einwilligte, kam es zu einer protestantischen Trauung. Nach derselben begaben sie sich in das katholische Pfarramt und erklärten vor dem Pfarrprovisor und vor zwei Zeugen nochmals ihre Ehe. Der Trauungsschein trägt in der Rubrik „Trauungspriester“ die Bemerkung „passive Assistentin“. Die Frau war zunächst beruhigt, mußte aber in der Beichte erfahren, daß die passive Assistentin seit der Rechtskraft des Kodex (Pfingsten 1918) keine gültige Ehe mehr zustandekommen lasse. Der Mann ist gewillt, die Ehe fortzusetzen, will aber von der Garantie der katholischen Kindererziehung und von einer Konsenserneuerung nichts wissen. Was soll nun Stephanus der Frau raten?

Zunächst ist es richtig, daß seit Pfingsten 1918 die passive Eheassistentin abgeschafft ist. Com. interp. 10. März 1928, A. A. S. XX, 120 (Theol.-prakt. Qu.-Schr. 1928, 601 f.). Auf eine Anfrage aus Linz erklärte das S. Officium 3. Feb. 1929, Nr. 2087 (Th.-pr. Qu.-Schr. 1929, 385 f.), daß auch die in der Zwischenzeit vom 19. Mai (Pfingsten) 1918 bis 10. März 1928 mit bloß passiver Assistentin geschlossenen Ehen ungültig seien. Hiemit wäre auch das Urteil über die Ehe im vorliegenden Falle gefällt. Zur Vorsicht wendet sich Stephanus an das Pfarramt, welches die passive Assistentin geleistet hat, und erfährt, daß man, wie

gewöhnlich bei passiven Assistenzen, in der Pfarrkanzlei vor zwei Zeugen von den Brautleuten das Jawort abverlangt habe.

So weit der Bericht. Hiedurch wird der Fall aber wiederum verdunkelt. Wurde bei der Trauung im Jahre 1921 wirklich das Jawort den Brautleuten *abverlangt*, dann mochte scheinbar eine „passive Assistenz“ vorliegen, tatsächlich war es eine (natürlich unerlaubte) aktive Assistenz und war dem can. 1095, § 1, n. 3 (*requirant excipiantque contrahentium consensum*) Genüge geleistet. Die Frau würde also in einer gültigen Ehe leben. Da aber der Umstand des Abverlangens des Konsenses nicht sicher bewiesen werden kann und das offizielle Dokument nur von passiver Assistenz spricht, so wird im vorliegenden Falle wohl am besten ad cautelam vom Bischof die *sanatio in radice* erbeten. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, daß die Frau versprechen muß, soweit es in ihrer Macht steht, für die katholische Taufe und katholische Erziehung der Kinder zu sorgen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

IV. (Subdelegation für die Eheassistenz.) In einer Großstadt des Industriegebietes helfen vielfach Ordenspriester in einer Pfarrkirche aus. Öfters müssen sie auch den Ehen assistieren. Seit der Entscheidung der Interpretationskommission vom 28. Dezember 1927¹⁾ passiert es nun öfters, daß am Abend dem Klosterobern die Namen eines Brautpaares mitgeteilt werden, wobei er dann zugleich delegiert wird, dieser Ehe zu assistieren mit der Vollmacht, den Pater, den er am folgenden Tage zur Aushilfe in die Pfarrkirche schicken wird, zu subdelegieren. Auf diese Weise wird der Klosterobere delegiert bald vom Pfarrer, bald von einem der Kapläne, die alle *ad universitatem causarum* delegiert sind. Kürzlich nun erschien ein Erlaß des Ordinariates, in welchem allen Geistlichen besonders anempfohlen wurde, die Vorschriften der Kirche bezüglich der Delegation genau zu beobachten, da es sich schon öfters herausgestellt habe, daß Ehen wegen mangelnder Delegation ungültig geschlossen wurden. Nachträglich entstanden deshalb Zweifel, ob die erwähnte Praxis richtig sei.

Vor Lösung dieses Zweifels sei zunächst die Entscheidung vom 28. Dezember 1927 angeführt. Es handelt sich um eine doppelte Entscheidung bezüglich der Subdelegation für die Eheassistenz. Zunächst war angefragt worden, ob ein Hilfsgeistlicher, der nach Norm von can. 1096, § 1 vom Pfarrer oder Ortsordinarius eine allgemeine Delegation für Eheassistenz erhalten hat, einen andern bestimmten Priester subdelegieren könne, um einer bestimmten Ehe zu assistieren. Die Antwort lautete be-

¹⁾ A. A. S. XX, p. 61.62. Vgl. auch diese Zeitschrift 1928, S. 376.